

SICHERHEITSDATENBLATT	Seite: 1/7
	Revision Nr.: 0
BUILDING MORTIER CAP VERT	Datum: 10.04.2017
	Ersetzt das Sicherheitsdatenblatt:
	30484

Lieferant

IPC

10, quaiMalbert
CS 71821 – 29218 BREST CEDEX 2 Frankreich
Gebührenfreie Rufnummer: 0 800 38 19 26
ipc@ipc-sa.com

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname: **BUILDING MORTIER CAP VERT**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Geruchloser Reparaturmörtel auf Wasserbasis für schnelle Reparaturarbeiten

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Siehe Lieferant.

1.4. Notrufnummer

In Frankreich: 01.45.42.59.59 (INRS).

In Belgien: +32.70.245.245 (Giftinformationszentrum).

1.5. Weitere Informationen

Nur für den gewerblichen Gebrauch.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ihren Anpassungen

Skin Irrit. 2, H315

Eye Dam. 1, H318

STOT SE 3, H335

2.2. Kennzeichnungselemente:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ihren Anpassungen



GHS05



GHS07

Gefahrensymbole:

Signalwörter: GEFÄHR

Produktidentifikator: EC 266-043-4 ZEMENT

Gefahrenhinweise und zusätzliche Informationen über die Gefahren

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Vorsichtshinweise

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P403+P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Staubbildung durch eine mechanische Bearbeitung (Schleifen, Sägen usw.) kann dieser Staub eine Reizwirkung durch Einatmen und für die Augen haben.

SICHERHEITSDATENBLATT	Seite: 2/7
	Revision Nr.: 0
BUILDING MORTIER CAP VERT	Datum: 10.04.2017
	Ersetzt das Sicherheitsdatenblatt:
	30484

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren (Fortsetzung)

Das Gemisch enthält keine „besonders besorgniserregenden Stoffe“ (SVHC) $\geq 0,1$ % gemäß der Liste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nach Artikel 57 der REACH-Verordnung: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>.
Das Gemisch erfüllt nicht die für Kriterien für PBT oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Die Stoffe erfüllen nicht die Kriterien nach Anhang II Abschnitt A der Verordnung REACH (EG) Nr. 1907/2006.

3.2. Gemische

Zusammensetzung

Identifizierung	Bezeichnung	Klassifizierung	%
INDEX: 0050 CAS: 65997-15-1 EC: 266-043-4	ZEMENT	GHS07, GHS05 Dgr Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Anmerkung: [1]	25-50
Für den vollständigen Text der in diesem Kapitel genannten H/EUH-Sätze, siehe Abschnitt 16 [1] Stoff, für den gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden			

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Einer bewusstlosen Person NICHTS durch den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Frischlufzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten.

Bewusstlose Personen in die stabile Seitenlage bringen. Auf jeden Fall einen ärztlichen Rat einholen, um über die Notwendigkeit einer Überwachung und einer symptomatischen Krankenhausbehandlung zu entscheiden.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten und einen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Unabhängig vom Zustand der Person systematisch einen Augenarzt hinzuziehen und ihm das Etikett zeigen.

Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

SICHERHEITSDATENBLATT	Seite: 3/7
	Revision Nr.: 0
BUILDING MORTIER CAP VERT	Datum: 10.04.2017
	Ersetzt das Sicherheitsdatenblatt:
	30484

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Nicht entzündbar

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall die speziell für das Produkt geeigneten Löschmittel verwenden.

Niemals mit Wasser löschen.

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall kein Wasser verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber den Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall können Kohlenstoffmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen in Abschnitten 7 und 8.

Für Nicht-Rettungspersonal

Die Einsatzkräfte tragen geeignete persönliche Schutzausrüstungen (siehe Abschnitt 8).

Haut - und Augenkontakt vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Wenn große Mengen freigesetzt werden, das Personal evakuieren und nur geübtes Personal mit Schutzausrüstungen einsetzen.

Für Rettungspersonal

Die Einsatzkräfte tragen geeignete persönliche Schutzausrüstungen (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einer Säure neutralisieren.

Das Produkt mit mechanischen Mitteln einsammeln (Kehren/Saugen): keinen Staub erzeugen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Vorschriften für die Lagerräume gelten auch für die Werkstätten, in denen das Gemisch gehandhabt wird

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jedem Gebrauch die Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung ablegen und vor erneutem Tragen waschen.

In den Werkstätten, in denen das Gemisch ständig gehandhabt wird, Sicherheitsduschen und Augenduschen vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Niemals Wasser in dieses Gemisch füllen.

Atmungsgeräte für bestimmte kurzzeitige, außergewöhnliche Arbeiten oder für Notfallmaßnahmen vorsehen.

In jedem Fall die Emissionen an der Quelle abfangen.

Augenkontakt unbedingt vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT	Seite: 4/7
	Revision Nr.: 0
	Datum: 10.04.2017
BUILDING MORTIER CAP VERT	Ersetzt das Sicherheitsdatenblatt:
	30484

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung (Fortsetzung)

Unzulässige Ausrüstungen und Arbeitsweisen

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter gut verschlossen und vor Feuchtigkeit geschützt aufbewahren.

Verpackung

Immer in Verpackungen aufbewahren, die aus demselben Material wie die Originalverpackung bestehen.

7.3. Spezifische Endanwendung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Angabe vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ablegen und vor erneutem Tragen waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Atemschutz

Staub nicht einatmen. Bei mangelhafter Belüftung ein geeignetes Atemgerät tragen.

Wenn die Arbeiter Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Arbeitsplatz-Grenzwerten liegen, müssen sie geeignete und zugelassene Atemschutzgeräte tragen.

Schutzmaske Typ FFP: eine staubfiltrierende Einweg-Halbmaske tragen, gemäß Norm NF EN149. Klasse: FFP1
Gas- und Dampffilter (Kombinationsfilter) gemäß Norm NF EN14387: A1 (Braun).

Augen-/Gesichtsschutz

Augenkontakt vermeiden.

Bei jeder Handhabung von Pulvern oder bei Staubemission ist eine Maskenbrille zu tragen, die der Norm EN 166 entspricht. Das Tragen einer Sehbrille stellt keinen Schutz dar.

In den Werkstätten, in denen das Produkt ständig gehandhabt wird, Augenduschen vorsehen.

Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden: andere Chemikalien könnten gehandhabt werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit. Empfohlener Typ der Handschuhe: Naturlatex.

Empfohlene Eigenschaften: wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

Körperschutz

Hautkontakt vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzbekleidung: Chemikalienschutzkleidung gegen feste chemische Stoffe,

gegen luftgetragene Partikel (Typ 5) gemäß Norm EN EN13982-1 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Pulver

Farbe: Grau

Geruch: Keine Angabe vorhanden.

Geruchsschwelle: Keine Angabe vorhanden.

pH: Keine Angabe (schwache Base)

IPC

10, quaiMalbert - CS 71821 - 29218 BREST CEDEX 2 Frankreich Gebührenfreie Rufnummer: 0 800 38 19 26

SICHERHEITSDATENBLATT	Seite: 5/7
	Revision Nr.: 0
BUILDING MORTIER CAP VERT	Datum: 10.04.2017
	Ersetzt das Sicherheitsdatenblatt:
	30484

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften (Fortsetzung)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Angabe vorhanden.
 Siedepunkt/Siedebereich: Keine Angabe vorhanden.
 Flammpunkt [°C]: Nicht relevant
 Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Angabe vorhanden.
 Entzündbarkeit: Keine Angabe vorhanden.
 Obere Entzündbarkeitsgrenze: Keine Angabe vorhanden.
 Untere Entzündbarkeitsgrenze: Keine Angabe vorhanden.
 Dampfdruck: Nicht relevant
 Dampfdichte: Keine Angabe vorhanden.
 Relative Dichte: > 1
 Wasserlöslichkeit: Löslich
 Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Keine Angabe vorhanden.
 Selbstentzündungstemperatur: Keine Angabe vorhanden.
 Zersetzungstemperatur: Keine Angabe vorhanden.
 Viskosität: Keine Angabe vorhanden.
 Explosive Eigenschaften: Keine Angabe vorhanden.
 Oxidierende Eigenschaften: Keine Angabe vorhanden.

9.2. Sonstige Angaben

VOC: Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden: Feuchtigkeit, Staubbildung.

Gegen Feuchtigkeit schützen. Wasser kann eine exotherme Reaktion auslösen.

Staub kann ein explosives Gemisch mit der Luft bilden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von: Wasser.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, d.h. Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann bei Expositionen von bis zu 4 Stunden reversible Verletzungen der Haut verursachen, wie z.B. Entzündung der Haut oder Bildung von Ausschlag, Schorf oder Ödemen.

Kann irreversible Schäden der Augen verursachen, wie z.B. Verletzungen des Augengewebes oder eine schwere Beeinträchtigung

des Sehvermögens, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 21 Tagen nicht vollkommen reversibel ist.

Schwere Augenschäden zeichnen sich durch Zerstörung der Hornhaut, anhaltende Trübung der Hornhaut,

Entzündung der Iris aus.

Reizwirkungen können das Atmungssystem schädigen und Begleitsymptome wie

Husten, Ersticken und Atemschwierigkeiten haben.

Bei Staubbildung durch eine mechanische Bearbeitung (Schleifen, Sägen usw.) kann dieser Staub eine

Reizwirkung durch Einatmen und für die Augen haben.

11.1.1. Stoffe

Für die Stoffe sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

SICHERHEITSDATENBLATT	Seite: 6/7
	Revision Nr.: 0
BUILDING MORTIER CAP VERT	Datum: 10.04.2017
	Ersetzt das Sicherheitsdatenblatt: 30484

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben (Fortsetzung)

1.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

12.1.1. Stoffe

Es liegen keine Informationen zur Wassergefährdung durch die Stoffe vor.

12.1.2. Gemische

Es liegen keine Informationen zur Wassergefährdung durch das Gemisch vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1 Stoffe

ZEMENT (CAS: 65997-15-1)

Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Angaben über die Abbaubarkeit vor, der Stoff gilt als nicht schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Oberflächenwasser und Grundwasser schütten.

Abfall

Die Abfallbewirtschaftung erfolgt ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und Schädigung der Umwelt und insbesondere ohne Gefährdung von Wasser, Luft, Boden, Tieren oder Pflanzen.

Abfälle entsprechend der gültigen Gesetzgebung recyceln oder beseitigen, vorzugsweise durch eine Sammelstelle oder ein befugtes Unternehmen.

Den Boden oder das Wasser nicht mit Abfällen verunreinigen und die Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen

Den Behälter vollkommen entleeren. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb übergeben.

Abfallcodes (Beschluss 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle)

10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Befreit von der Klassifizierung und Etikettierung für den Transport.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung in Abschnitt 2

Die folgenden Verordnungen wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013.
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 758/2013.
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 944/2013.
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2014.

IPC

10, quaiMalbert - CS 71821 - 29218 BREST CEDEX 2 Frankreich Gebührenfreie Rufnummer: 0 800 38 19 26

SICHERHEITSDATENBLATT	Seite: 7/7
	Revision Nr.: 0
BUILDING MORTIER CAP VERT	Datum: 10.04.2017
	Ersetzt das Sicherheitsdatenblatt:
	30484

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften (Fortsetzung)

Informationen bezüglich der Verpackung

Keine Angabe vorhanden.

15.1.3 Besondere Bestimmungen

Keine Angabe vorhanden.

15.1.4. Kennzeichnung von Detergenzien (Verordnungen EU Nr. 648/2004 und 907/2006)

Keine Angabe vorhanden.

15.1.5 Kennzeichnung der Emissionsklasse von Bauprodukten, Boden- und Wandbelägen, Farben und Lacken (Verordnung vom 19.04.11)



*Angabe über den Grad der Emission von flüchtigen Substanzen in der Raumluft, die ein toxisches Risiko beim Einatmen darstellen, auf einer Skala von A+ (sehr

emissionsarm) bis C (hohe Emissionen).

15.1.6. Tabelle der Berufskrankheiten gemäß französischem Arbeitsgesetzbuch

Tabelle Nr.	Bezeichnung
8	Durch Zemente (Calcium-Alumosilikate) verursachte Erkrankungen.
25	Erkrankungen durch Einatmen von Mineralstaub, der kristallines Silizium (Quarz, Cristobalit, Tridymit), kristalline Silikate (Kaolin, Talk), Graphit oder Steinkohle enthält.
65	Möglichkeit, ekzembildender Verletzungen durch Allergien.

15.1.7. Arbeitnehmer mit verstärkter medizinischer Überwachung gemäß französischem Arbeitsgesetzbuch:

Keine Angabe vorhanden.

15.1.8. Nomenklatur der überwachungsbedürftigen Anlagen (Frankreich)

ICPE Nr.	Bezeichnung der Rubrik	Regelung	Radius
Keine Angabe vorhanden.			

Regelung: A: Genehmigung; E: Registrierung, D: Anmeldung; S: Gemeinnützige Dienstbarkeit; C: unterliegt regelmäßigen Überwachungen nach Artikel L.512-11 des frz. Umweltschutzgesetzes.

Radius: Anzeigeradius in Kilometern.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unseren Erkenntnissen am genannten Datum.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind als Beschreibung der Sicherheitserfordernisse für das Produkt zu betrachten und nicht als eine Garantie oder eine Spezifikation der Qualität und haben keine vertraglichen oder rechtlich bindenden Wert bezüglich der Eigenschaften des Produkts.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen das spezifisch bezeichnete Produkt und haben keine Gültigkeit, wenn das Produkt mit einem anderen Produkt oder einem Verfahren verbunden wird, es sei denn, dies ist im Wortlaut des vorliegenden Dokuments ausdrücklich aufgeführt.

Wortlaut der H-, EUH-Sätze in Abschnitt 3:

H315: Verursacht Hautreizungen

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H335: Kann die Atemwege reizen.

Liste der bei der letzten Revision geänderten Abschnitte:

Ende des Dokuments

IPC

10, quaiMalbert - CS 71821 - 29218 BREST CEDEX 2 Frankreich Gebührenfreie Rufnummer: 0 800 38 19 26